



Zahl: VIe-560/03

Bregenz, am 15. Juni 2002

Alle Gemeinden
in Vorarlberg

Auskunft:
Ing Harald Feldmann
Tel: +43(0)5574/511-26616
Nr40.doc

Betreff: Kurzinformation zur Abfallwirtschaft Nr. 40;
- Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinden gibt es immer wieder Anfragen hinsichtlich der Entsorgung bzw. Einstufung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten. Zu folgenden Details wird aufgrund der aktuellen Anfragen daher eine zusammenfassende Erläuterung übermittelt.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden nach der Festsetzungsverordnung 1997, BGBl.Nr. 227/1997 idgF **grundsätzlich** - mit wenigen, klar definierten Ausnahmen - als **nicht gefährlich** eingestuft. Dabei handelt es sich um folgende wesentliche Abfallklassen:

Bezeichnung:	Schlüssel-Nummer:
Elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Haushalts- und Küchengeräte, Audio- und Videogeräte)	35202
Bildröhren, nach dem Prinzip der Kathodenstrahlröhre (zB Fernsehgeräte, Monitore)	35210
Leiterplatten, entstückt oder unbestückt	35208

Es werden daher im folgenden die erforderlichen Klarstellungen getroffen, die eine Zuordnung der Produkte zu der richtigen „Entsorgungsschiene“ ermöglichen.

Ergänzend wird darauf verwiesen, daß die Gemeinden berechtigt sind, für die nicht als Problemstoffe definierten Produkte ein Entsorgungsentgelt im Rahmen ihrer Abfallgebührenverordnung einzuheben.

I. Separate Sammlung und Behandlung („Verwertungsschiene“)

In der Praxis sind dabei nachfolgend spezifizierte Altgeräte grundsätzlich als **„elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen“** (Schlüssel-Nr. 35202) einzustufen:

- **Haushaltsgeräte** (Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Wäscheschleudern, Staubsauger etc. mit Elektromotorantrieb)
- **Küchenkleingeräte** (Kaffeemaschinen, Toaster, Mixer, Rührmaschinen, Tauchsieder, Eierkocher etc.)
- **Sonstige Kleingeräte** (Handys, Handwerksgeräte wie Bohrmaschinen etc., Geräte zur Körperpflege wie Rasierapparate, elektrische Zahnbürsten, Widerstands-Heizgeräte wie Heizlüfter etc.)
Hinweis: Der Abfallerzeuger kann durch die Entfernung und getrennte Abgabe schadstoffhaltiger Bestandteile wie Akkus und Batterien die umweltgerechte Verwertung und Entsorgung der Altgeräte wesentlich erleichtern.
- **Elektroherde** mit Widerstandsheizung
- **Bildschirmgeräte** (Fernsehgeräte, Monitore, LED-Bildschirme)
- **Audio- und Video-Elektronikgeräte** (auch mit LED-Bildschirmen und LED-Anzeigen).

Die genannten Abfälle sind daher nicht als Problemstoffe, sondern als **Hausabfälle** bzw. als **sperrige Hausabfälle** von der Gemeinde zu übernehmen.

Die genannten Altgeräte sind nach den allgemeinen abfallwirtschaftlichen Grundsätzen jedoch grundsätzlich getrennt von häuslichen und diesen vergleichbaren Abfällen über die „Verwertungsschiene“ zu sammeln und zu behandeln.

Die Entsorgung (z.B. als Sperrmüll auf Deponien) unbehandelter, insbesondere nicht schadstoffentfrachteter Elektroaltgeräte (wie z.B. ganze Fernsehgeräte) entspricht jedenfalls nicht dem Stand der Umwelttechnik und ist daher unzulässig.

Hinweis: Elektrische und elektronische Geräte der Schlüssel-Nr. 35202 (z.B. Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Geschirrspüler) können ohne Erlaubnis nach § 15 AWG mechanisch behandelt (Entfernung der Kondensatoren bzw. der bestückten Leiterplatten etc.) werden. Die entfernten Bauteile sind jedenfalls als gefährlicher Abfall unter Beachtung der Vorgaben des AWG befugten Sammlern zu übergeben.

II. Mit Hausmüll entsorgbar („Restmüllsack“)

Folgende Alt-Geräte enthalten erfahrungsgemäß allerdings keine nennenswerten Anteile an Schadstoffen sowie ökonomisch und ökologisch sinnvoll verwertbaren Rohstoffen und können daher als „**mit Hausmüll gemeinsam entsorgbar**“ eingestuft werden:

- **Klein-Elektronikgeräte** ohne Akkus und Batterien (z.B. „Mobile Unterhaltungselektronik“ wie „Walkmans“, Kleinspielzeug, Taschenrechner, Fahrradcomputer)
- **Haarföns**
- **Elektronik-Zusatzgeräte** (z.B. Kopfhörer, Kleinlautsprecher, Fernbedienungen ohne Akkus und Batterien, Computertastaturen, Computermaus)

III. Sammlung als Problemstoff

Lediglich folgende Elektro- und Elektronikabfälle **gelten grundsätzlich als gefährlich** und sind von der Gemeinde daher als **Problemstoff** zu übernehmen und mit Begleitschein an einen befugten Abfall(Altöl)sammler zu übergeben:

- **Ölradiatoren und asbesthaltige Elektroaltgeräte** (elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen - **Schlüssel-Nr. 35201**),
- **Gerätebestandteile**, die in der Regel nicht beim Konsumenten sondern erst bei einem Verwertungs- bzw. Behandlungsschritt anfallen wie z.B.
 - Leiterplatten bestückt (mit Bauteilen) - Schlüssel-Nr. 35207;
 - Elektrolytkondensatoren - Schlüssel-Nr. 35209;
 - Flüssigkristallanzeigen (LCD) - Schlüssel-Nr. 35211,
- **Kühlgeräte** nach Anlage 1 der Festsetzungsverordnung
 - Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen Kältemitteln - Schlüssel-Nr. 35205 (z.B. Propan, Butan);
 - Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (z.B. Ammoniak bei Absorberkühlgeräten) - Schlüssel-Nr. 35206).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesstatthalter Hubert Gorbach

Nachrichtlich an:

Umweltverband
Vorarlberger Gemeindehaus
Marktstraße 51
6850 Dornbirn